

Erschließung von Schriftgutkategorien der Wirtschaftsüberlieferung

Mehr als 12.500 laufende Meter Schriftgut der Wirtschaft bewahrt das Landesarchiv Sachsen-Anhalt an vier Standorten auf. Die Wirtschaftsbestände umfassen damit ca. ein Viertel der Gesamtüberlieferung. Bei der Bewertung und Erschließung von Wirtschaftsbeständen stoßen Archivarinnen und Archivare auf Besonderheiten, die eigene Regeln notwendig machten.

Die Wirtschaftsüberlieferung weist im Gegensatz zur staatlichen Überlieferung deutliche Unterschiede in formaler und inhaltlicher Hinsicht auf, woraus sich besondere Verzeichnungsangaben für bestimmte Archivaliengattungen ergeben. Dies betrifft die Überlieferung von Patenten, Hoch- und Fachschulschriften sowie Forschungsberichten. Alle Einzelrichtlinien weisen bewusst ein ähnliches Verzeichnungsschema auf, durch welches Besonderheiten der einzelnen Schriftgutarten dennoch eindeutig erfasst werden können. Exemplarisch soll die Richtlinie für Patente vorgestellt werden.

Patente

Ein Patent ist ein hoheitlich erteiltes gewerbliches Schutzrecht für eine Erfindung. Das Schutzrecht wird auf Zeit gewährt.

Patentanmeldung der Herkuleszwickmaschine in den USA, 1903 (LASA, I 626, Nr. 311)

2-161.

All communications should be addressed to
"The Commissioner of Patents,
Washington, D. C."

DEPARTMENT OF THE INTERIOR, No. 17-297

United States Patent Office,
Washington, D. C., Sept 28, 1903

SIR:

I have to acknowledge the receipt of the petition, specification, oath, and drawing of your alleged Improvement in
Boat and Ship Lifting Machines

with Fifteen Dollars as the first fee payable thereon.

The papers are duly filed, and your application for a patent will be taken up for examination in its order.

You will be duly advised of the examination.

Very respectfully,
D. J. Allen,
Commissioner of Patents.

E. Holl
G. James L. Harris
City

NOTE.—In order to constitute an application for a patent, the inventor is by law required to furnish his petition, specification, oath, and drawings (where the nature of the case admits of drawings) and to pay the required fee.
No application is considered as complete, nor can any official action be had thereon, until all its parts, as here specified, are furnished in due form by the inventor or applicant.

Any communication respecting this application should give the serial number, date of filing, and title of invention.

If payment is made by check or draft, the credit granted is subject to the collection of the same.

Akte
I 596, Nr. 228 Dissertation: Über die Partialhydrolyse, Siegfried Wunsch, Technische Universität Dresden, Dresden 1963

Identifikation

Signatur*	I 596, Nr. 228
Signatur Archivplan*	228
Frühere Signaturen	2006/51, 907, I 595, Nr. 2812
Filmsignatur	

Form-/Inhaltsangaben

Titel*	Dissertation: Über die Partialhydrolyse, Siegfried Wunsch, Technische Universität Dresden, Dresden 1963
Titel_intern	
Enthält/Darin	
Enthält_intern	
Laufzeit/Datum*	Genau (=)

Screenshot: Verzeichnung einer Dissertation auf der Aktenebene

Grundsätzlich können drei Erscheinungsformen von Patenten festgestellt werden. Sie können in Sachakten als Druckschrift beigelegt sein. Die häufigste Überlieferungsform ist jene in Patentakten, wobei die Dokumentation des mehr oder weniger vollständigen Werdegangs einer Patententstehung einschließlich der Patentschrift als Druckschrift vorliegt. Die Patentschriften können auch einzeln als Druckschrift vorliegen. Der Arbeitsgruppe war es im Allgemeinen wichtig, dass Nutzende bei der Recherche jederzeit erkennen können, dass es sich um eine spezifische Druckschrift handelt. Es wurde daher entschieden, bei Einzelverzeichnungen den Vorsatz „Patent:“ verbindlich zu verwenden.

Je nach Überlieferungssituation und angestrebter Erschließungstiefe werden drei unterschiedliche Möglichkeiten der Verzeichnung vorgeschlagen: Bei der Einzelerschließung von Patenten als Archivalieneinheiten im Aktentitel wird zunächst der Vorsatz „Patent:“ vorangestellt. Es schließen sich der vollständige Titel des Patents, der Name des Erfinders oder der Erfinderin, die Patentnummer sowie das Erscheinungsland an. Es wird auf der Stufe Akte das Aktenformular verwendet.

Im Enthält-Vermerk können Patente entweder nur mit ihrer summarischen Anzahl verzeichnet werden oder ausgewählte Patente können in der vorgegebenen Reihenfolge einzeln erfasst werden. Darüber hinaus ist es möglich, einzelne Patente nachgeordnet auf der Stufe Dokument in oben genannter Reihenfolge zu verzeichnen.

Besonderheiten bei Hoch- und Fachschulschriften und Forschungsberichten

Bei Hoch- und Fachschulschriften kann dem Originaltitel ein deutlich umfangreicheres Vokabular vorangestellt werden. Kann die Medienart nicht eindeutig bestimmt werden, kann die allgemeine Bezeichnung

verwendet werden. Neben Titel und Autor oder Autorin werden zudem die Hochschuleinrichtung sowie Ort und Datum des Erscheinens aufgenommen. Die Forschungsberichte werden nahezu identisch verzeichnet. Lediglich das Forschungsinstitut beziehungsweise der leitende Betrieb wird benannt.

Kristina Paul

Die Archivierung von digitalen Datenträgerinhalten in Akten

In der Aktenüberlieferung ab 1990 befinden sich zahlreiche Datenträger mit digitalen Unterlagen. Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt entwickelte ein praxisorientiertes Konzept zur Archivierung der Datenträgerinhalte.

Die flächendeckende Einführung der elektronischen Verwaltungsarbeit stellt in Sachsen-Anhalt einen Paradigmenwechsel dar. Künftig werden Papierakten und Vorgänge nicht mehr die führenden Informationsträger der öffentlichen Verwaltung sein, vielmehr bildet die weitestgehend medienbruchfreie Arbeit in der elektronischen Akte den neuen Standard. Die E-Akte ist jedoch nicht der einzige Faktor, der sich auf Akteninhalt und -form auswirkt. Insbesondere mit der Einführung der EDV entstanden seit den Neunzigerjahren zahlreiche digitale Daten, die sich noch heute in der Aktenüberlieferung, gespeichert auf Disketten, CDs, VHS und anderen Datenträgern, finden lassen.

auch noch auf die heutige Arbeit auswirkt. Durch die bis dato noch fehlenden Verzeichnungsvorgaben für diese Quellengattung wurden Datenträger in unterschiedlichster Form in den Verzeichnungsmasken nachgewiesen. Teils blieben Datenträger bei der Erschließung auch gänzlich unberücksichtigt, was in der Folge aufwendige Recherchen am Bestand nach sich zieht. Ein geringeres Problem war die lediglich in Einzelfällen vorgekommene Herausnahme der Datenträger durch die Bestandsverantwortlichen ohne eine dazugehörige Dokumentation, aus welcher Akte diese stammten beziehungsweise an welcher Position innerhalb der Akte sie aufgefunden wurden.



3,5"-Diskette mit Lesegerät (Foto: B. Steffenhagen)

Der Umgang mit Datenträgern in Akten stellte dabei das Landesarchiv Sachsen-Anhalt – und so auch andere Archivverwaltungen – vor größere Herausforderungen. In Ermangelung praktischer Erfahrungen und zentraler Standards spielten Datenträger eine Nebenrolle in der täglichen Archivarbeit, was sich



Bereits durchgeführte Aushebungen von Datenträgern (Foto: B. Steffenhagen)

Die erste maßgebliche Auseinandersetzung mit der Archivierung von Datenträgerinhalten ging vom Landesarchiv Baden-Württemberg aus. Auf der Fachtagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ (AUs) im März 2019 in Prag stellten die Kolleginnen und Kollegen die dortige Vorgehensweise zur Diskussion. Ende 2018 wurden im Landesarchiv Sachsen-Anhalt erste praktische Versuche zum Umgang mit Datenträgern in Akten unternommen. Die aus der Perspektive der Bestandserhaltung bestehenden Risiken gelten natürlich auch für die digitalen